

Allgemeinverfügung der Stadt Weiterstadt

anlässlich der Bombenentschärfung am 22. März 2023 im Bereich „Riedbahnstraße 70 – Werksgelände Röhm“

Gemäß §§ 1, 2, 6 und 31 des Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 630) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 78, 81), erlässt die Stadt Weiterstadt, Der Magistrat folgende

Allgemeinverfügung

- (1) Am 22. März 2023 wird ab 08:00 Uhr rund um die Fundstelle „Riedbahnstraße 70“ in Weiterstadt eine Sperrzone mit einem Radius von 1000 Metern ab dem Entschärfungsobjekt eingerichtet.
- (2) Am 22. März 2023, in der Zeit von 08:00 bis voraussichtlich 20:00 Uhr, ist es verboten, sich innerhalb der Sperrzone innerhalb und außerhalb von Gebäuden sowie auf Straßen, Wegen und Plätzen gemäß der in der Anlage beigefügten Karte aufzuhalten oder sie zu betreten. Die Sperrzone ist der in der Anlage beigefügten Karte zu entnehmen. Die Karte ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Während der Entschärfungsmaßnahme stehen folgende Räumlichkeit zur Verfügung:

1. Für Personen aus den Flüchtlingsunterkünften
Bürgerhaus Braunshardt, Parkstraße 1, 64331 Weiterstadt
2. Für Senioren (ab 70. Jahre) und Personen mit medizinischen Betreuungsbedarf:
Bürgerhaus Schneppenhausen, Gräfenhäuser Str. 23, 64331 Weiterstadt
3. Für alle sonstigen Personen, insbesondere Familien:
Bürgerzentrum Weiterstadt, Carl-Ulrich-Straße 9, 64331 Weiterstadt

Bei Bedarf werden weitere städtische Einrichtungen kurzfristig zur Verfügung gestellt und Aufenthalt suchende Personen dorthin verbracht. Es wird darum gebeten, sofern es möglich ist, bei Bekannten, Verwandten oder anderswo den Tag zu verbringen.

- (3) Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Bei Nichtbeachtung des in der Ziffer 2 verfügbaren Betretungs- und Aufenthaltsverbotes wird die Durchsetzung mittels unmittelbaren Zwanges angedroht.
- (5) Zutritt zu der Sperrzone haben nur die an der Evakuierung und Entschärfung beteiligten Personen, die Einsatzkräfte der Polizei, berechnete Mitarbeiter der Stadt Weiterstadt, der Feuerwehr und des Rettungsdienstes in Absprache mit der Einsatzleitung sowie von der Einsatzleitung beauftragte Personen.

- (6) Der Abschluss der Entschärfung und die Aufhebung der Sperrzone werden durch die Online-Präsenz der Stadt Weiterstadt, die App „KATWARN“ oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben.
- (7) Für den Fall, dass die Bergung und Entschärfung der Bombe am 22. März 2023 nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden kann, gelten die Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung für einen Ausweichtermin entsprechend.
- (8) Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung bis zur Aufhebung der Sperrzone durch die Stadt Weiterstadt als allgemein bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können am Aushangkasten des Medienschiffes in der Darmstädterstraße 40 oder am Rathaus in der Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt eingesehen werden.

Begründung:

In Höhe „Riedbahnstraße 70“ in Weiterstadt wurde auf dem dortigen Werksgelände der Röhm GmbH eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg gefunden. Diese muss zwingend zeitnah entschärft werden.

Die Entschärfung der Fliegerbombe durch den Kampfmittelräumdienst wird am 22. März 2023 erfolgen. Bei der Entschärfung besteht die unmittelbare Gefahr für Leib und Leben aller, im Umkreis von 1000 Metern vom Fundort befindlichen Personen, da es im Rahmen der Entschärfung auch zur Detonation kommen kann.

Die Evakuierung des betroffenen Gebietes ist nach § 31 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) – temporäre Platzverweisung - erforderlich, da innerhalb des 1000 Meter Sperrbereiches im Falle einer Detonation erheblichen Schäden an Gebäuden und eine akute Gefahr für Leib und Leben der sich in diesem Bereich aufhaltenden Personen zu erwarten sind.

Während der Entschärfungsmaßnahme stehen vorwiegend für Anwohner der Sperrzone (Evakuierungszone), die keine Möglichkeit einer Unterkunft außerhalb des Gefahrenbereichs haben, alternative Aufenthaltsmöglichkeiten zur Verfügung.

Aufenthalt suchende Personen können die in Ziffer 2 benannten städtischen Einrichtungen selbstständig aufsuchen, sofern diesen keine andere Unterkunft zur Verfügung steht. Entsprechende Lebensmittel sind selbstständig mitzubringen.

Sofern ein selbstständiger Transport nicht möglich ist, bietet die Stadt Weiterstadt einen Transport mit Bussen an (Nähere Informationen können Sie unserer Folgemittelung entnehmen).

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet und liegt im öffentlichen Interesse. Die aufgefundene Fliegerbombe muss vor Ort entschärft oder ggf. sogar kontrolliert gesprengt werden, da ein Abtransport nicht möglich ist. Es besteht die drohende Gefahr, dass bei einer Detonation der Fliegerbombe Personen u.a. auch durch Splitterwirkung verletzt werden könnten. Die dadurch bestehende akute Gefahrenlage für Leib und Leben kann nur durch ein Betretungs- und Aufenthaltsverbot während der Entschärfung wirksam unterbunden werden.

Der Notwendigkeit der Evakuierung ist Vorrang vor etwaigen Individualinteressen einzuräumen. Demnach hat das private Interesse des Einzelnen an der aufschiebenden Wirkung eines etwaigen Widerspruchs, in Abwägung zu dem Interesse der Allgemeinheit an dem Schutz der öffentlichen Sicherheit, zurückzustehen. Insbesondere da es in der Folge einer Detonation weder möglich sein wird, die Versorgung mit Strom, Gas oder Wasser aufrecht zu erhalten noch in der Sperrzone Rettungsmaßnahmen zu Personen, deren Aufenthalt in der Sperrzone nicht erforderlich ist, zu gewährleisten. Auch eine etwaige persönliche Einwilligung in eine Lebensgefahr ändert am objektiven Vorliegen einer unmittelbar zu beseitigenden Gefahrenlage nichts.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 3 sind Ziffer 1 und 2 dieser Verfügung vollziehbar und die Androhung des unmittelbaren Zwanges zulässig. Andere geeignete Zwangsmittel sind nicht ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Weiterstadt, Riedbahnstraße 6, 64331 Weiterstadt erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Weiterstadt, 21. März 2023

Im Original unterschrieben

Ralf Möller
Bürgermeister

Alle weiteren Informationen, Hinweise und Tipps stehen auf www.weiterstadt.de. Weitere Auskünfte unter der Telefonnummer 06150-400-1005. Aktuelle Informationen werden über die sozialen Medien auf der Seite bei Facebook und begleitet und ebenfalls veröffentlicht.

Anlage Sperrzone Karte

